

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 20. Juli 1973

77. Stück

**344.** Kundmachung: Wiederverlautbarung des Volksbegehrensgesetzes

**344. Kundmachung der Bundesregierung vom 27. Juni 1973 über die Wiederverlautbarung des Volksbegehrensgesetzes**

Anlage

### Artikel I

(1) Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Volksbegehrensgesetz, BGBl. Nr. 197/1963, in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1973 geänderten Fassung neu verlaubar.

(2) Es wurden ersetzt:

1. In Anpassung an den neuen Sprachgebrauch der Gesetzgebung im § 23 Abs. 4 und 5 und im § 24 Abs. 2 der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“;
2. in Anpassung an den Sprachgebrauch der namensrechtlichen Vorschriften im § 3 Abs. 4 lit. b, im § 4 Abs. 2, im § 11 Abs. 1 und in den Anlagen der Ausdruck „Zuname“ durch den Ausdruck „Familienname“.

### Artikel II

(1) Das Volksbegehrensgesetz, BGBl. Nr. 197/1963, ist in seiner ursprünglichen Fassung am 31. Juli 1963 in Kraft getreten.

(2) Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 120/1973 ist am 10. März 1973 in Kraft getreten.

### Artikel III

Das neu verlaubarte Gesetz ist als „Volksbegehrensgesetz 1973“ zu bezeichnen.

### Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Wehs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

## Volksbegehrensgesetz 1973

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Volksbegehren auf Grund des Artikels 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unterliegen dem in diesem Bundesgesetze geregelten Verfahren.

§ 2. (1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Hauptwahlbehörde und die Bezirkswahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 194/1971 jeweils im Amte sind.

(2) Im übrigen finden auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß Anwendung.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 1)

### II. Einleitungsverfahren

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Ein Antrag darf jeweils nur ein Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes enthalten.

(2) Der Antrag muß von mindestens 10.000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1970, BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 289/1971) eingetragen sind, unterstützt sein.

(3) Der Einleitungsantrag ist auch dann gültig eingebracht, wenn er, ohne die im Abs. 2 geforderte Unterstützung, von mindestens acht Mitgliedern des Nationalrates oder von mindestens je vier Mitgliedern der Landtage dreier Länder unterfertigt ist.

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

- a) das Volksbegehren in Form eines Gesetzentwurfes,

b) die Bezeichnung eines Bevollmächtigten sowie seiner Stellvertreter (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse), die ermächtigt sind, die Unterzeichner des Antrages zu vertreten.

(5) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählerevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so gilt der in der Reihenfolge des Einleitungsantrages zunächst angegebene Stellvertreter als Bevollmächtigter.

(6) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 2)

1 / § 4. (1) Einem Einleitungsantrag (Muster Anlage 1), der gemäß § 3 Abs. 2 von 10.000 Wahlberechtigten unterstützt wird, sind die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen nach Muster Anlage 2 anzuschließen.

2 / (2) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Einleitungsantrages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen von Unterstützungserklärungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

(3) Unterschriften auf Unterstützungserklärungen, auf denen die Gemeinde die Bestätigung gemäß Abs. 2 erteilt hat, gelten als gültige Eintragungen im Sinne der Vorschriften des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes. Die Gemeinden haben bei jedem Stimmberechtigten, für den sie eine Bestätigung gemäß Abs. 2 erteilt haben, die Erteilung dieser Bestätigung in der Wählerevidenz ersichtlich zu machen.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 3)

§ 5. (1) Der Bundesminister für Inneres hat innerhalb von drei Wochen über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§§ 3, 4) erfüllt sind.

(2) Wird einem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, so hat der Bundesminister für Inneres in der Entscheidung eine Frist von einer Woche (Eintragungsfrist) festzusetzen, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Eintragung ihrer Unterschrift in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können. Die Entscheidung hat auch den Stichtag (§ 6) zu enthalten.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für Inneres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag der Eintragungsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 4)

### III. Eintragungsverfahren

§ 6. Stimmberechtigt bei Volksbegehren sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 5 Abs. 2) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

§ 7. (1) Das Eintragungsverfahren wird von der Eintragungsbehörde durchgeführt. Die Aufgaben der Eintragungsbehörde obliegen der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Eintragungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Wählerevidenz nach Wahlsprengeln die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit) zu bestimmen, während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Wählerevidenz er eingetragen ist.

(3) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben, sofern in dieser Gemeinde ein Eintragungsverfahren stattfindet. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen des § 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 43 und 72 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfaches Papier zu drucken sind und Stimmkarten auch von Gemeinden ausgestellt werden können, in

denen kein Eintragungsverfahren stattfindet. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 5)

(4) Gültige Eintragungen für ein Volksbegehren können nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 5 Abs. 2) gemacht werden.

(5) Jeder Stimmberechtigte darf sich nur einmal in den Eintragungslisten eintragen.

§ 8. (1) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben die Eintragungslisten und die zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz erforderlichen Gesetzentwürfe auf eigene Kosten zu beschaffen und an die Gemeinden, in denen ein Eintragungsverfahren stattfinden soll, in einer solchen Anzahl zu versenden, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde vorgesorgt ist.

(2) Die Eintragungsbehörden haben ein Eintragungsverfahren nur durchzuführen, wenn die erforderlichen Eintragungslisten und Gesetzentwürfe bei ihnen spätestens vier Wochen vor Beginn der Eintragsfrist einlangen. Das rechtzeitige Einlangen der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe ist auf Verlangen von der Eintragungsbehörde zu bestätigen.

(3) Gleichzeitig mit der Versendung an die Gemeinden hat der Bevollmächtigte den Bezirkswahlbehörden ein Verzeichnis der in ihrem Bereiche mit Eintragungslisten und Gesetzentwürfen beteiligten Eintragungsbehörden zu übersenden.

(4) Die Eintragungsbehörden haben den zuständigen Bezirkswahlbehörden den rechtzeitigen Empfang der Eintragungslisten unverzüglich anzuzeigen. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 6)

§ 9. (1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichte Entscheidung des Bundesministers für Inneres (§ 5) in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, unverzüglich zu verlautbaren, daß die Stimmberechtigten innerhalb der vom Bundesminister für Inneres gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzten Frist von einer Woche in den Entwurf des Gesetzes, dessen Erlassung begehrt wird, Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift in die Eintragungslisten erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungslisten aufliegen, sowie die Tagesstunden (Eintragszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, zu verlautbaren. An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Entwurf des Gesetzes, das Gegenstand des Volksbegehrens ist,

an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 7)

(2) Die Eintragungsbehörde ist verpflichtet, die öffentliche Auflegung der ihr übermittelten Eintragungslisten zum Zwecke der Eintragung örtlich und zeitlich so einzurichten, daß alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Eintragsfrist in die Eintragungslisten einzutragen. Hierbei ist auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 10. (1) Der Stimmberechtigte, der während der Eintragszeit vor der Eintragungsbehörde erscheint, um seine Unterschrift in die Eintragungslisten einzutragen, hat seinen Namen zu nennen, seine Adresse zu bezeichnen und seine Identität glaubhaft zu machen, wobei die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß anzuwenden sind. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 8)

(2) Die Eintragungsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Wählerevidenz als stimmberechtigt (§ 6) eingetragen ist. Personen, bei denen in der Wählerevidenz die Erteilung einer Bestätigung über die Wahlberechtigung ersichtlich gemacht ist (§ 4 Abs. 3), sind mit dem Hinweis nicht zur Eintragung zuzulassen, daß ihre Unterschrift auf der dem Einleitungsantrag angeschlossenen Unterstützungserklärung als gültige Eintragung für das Volksbegehren gilt. In Gemeinden, in denen die Wählerevidenz nach Wahlsprengeln angelegt ist, kann für die Feststellung, wer zur Eintragung in die Eintragungslisten zuzulassen ist, auch eine Abschrift der Wählerevidenz (Stimmliste), in der auch die Vormerkungen über erteilte Bestätigungen gemäß § 4 Abs. 3 einzutragen sind, verwendet werden. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 8)

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Das gleiche gilt, wenn eine Person in der Wählerevidenz nicht als stimmberechtigt eingetragen ist. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 11. (1) Die Eintragung gemäß § 10 Abs. 1 hat bei sonstiger Ungültigkeit in den vorgesehenen Spalten der Eintragungslisten außer der eigenhändigen Unterschrift (Familien- und Vorname) das Geburtsdatum und die Adresse des Stimmberechtigten zu enthalten.

(2) Die Eintragungsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und Nummer der Eintragungsliste in der Wählerevidenz oder in der Stimmliste anzumerken.

§ 12. Ungültig sind Eintragungen, die

1. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,

2. nicht die im § 11 Abs. 1 angeführten Daten sowie die Unterschrift des Stimmberechtigten enthalten,

3. nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 5 Abs. 2) gemacht wurden,

4. von Personen herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.

§ 13. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 und 2 und der §§ 67, 68 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 9)

#### IV. Ermittlungsverfahren

§ 14. (1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragungsbehörde die Eintragungslisten gesäubert abzuschließen und

a) die Summe der Stimmberechtigten laut Wählerevidenz,

b) die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in einer Niederschrift zu beurkunden und der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 10)

(3) Die Eintragungsbehörde hat hierauf ihre Niederschrift sowie die Eintragungslisten umgehend an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 10)

§ 15. (1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft die Ermittlungen der Eintragungsbehörden und stellt die Summe der Stimmberechtigten laut Wählerevidenz sowie die Summe der gültigen Eintragungen in ihrem Bereiche fest. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 11)

(2) Das Ergebnis der Feststellung nach Abs. 1 ist in einer Niederschrift zu beurkunden und der Hauptwahlbehörde unverzüglich telefonisch zu berichten.

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat hierauf ihre Niederschrift sowie die Niederschriften der zugehörigen Eintragungsbehörden umgehend an die Hauptwahlbehörde zu übersenden. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 11)

§ 16. (1) Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Niederschriften (§ 15 Abs. 3) sowie ihrer Akten für jedes Land und für das ganze Bundesgebiet

a) die Gesamtzahl der in den Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten,

b) die Zahl der gültigen Eintragungen in den Eintragungslisten,

c) die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 4 Abs. 3 gelten.

(2) Hierauf rechnet die Hauptwahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 lit. b und c zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt oder nicht.

(3) Die Hauptwahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unverzüglich zu verlautbaren.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 11 a)

§ 17. Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 15 und 16) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann nach Bedarf ein Stellvertreter nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

#### V. Schlußbestimmungen

§ 18. (1) Innerhalb einer Woche vom Tage der Verlautbarung (§ 16 Abs. 2) an kann das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 11 b)

(2) Auf das Verfahren für solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, des § 69 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958 sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 19. Wurde die Feststellung der Hauptwahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 6) der Bundesregierung zu übermitteln.

§ 20. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit sind mit Ausnahme der §§ 12 und 20 sinngemäß auch für Volksbegehren anzuwenden.

§ 21. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstag und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 12)

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 22. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 23. (1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes (§§ 6 bis 14) erwachsenen notwendigen und ordnungs-

gemäß ausgewiesenen Kosten vom Bund insoweit zu ersetzen, als sie nicht gemäß § 12 des Wähler-evidenzgesetzes 1970 abgegolten sind. (BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 13)

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung des Volksbegehrens unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn kein Volksbegehren stattgefunden hätte.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach Ablauf der Eintragungsfrist (§ 5 Abs. 2) beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde zu entscheiden hat.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an den Bundesminister für Inneres offen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entscheiden hat.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen sechs Monaten nach Ablauf der Eintragungsfrist (§ 5 Abs. 2) unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entscheiden hat.

§ 24. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern be-  
traut.

# Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An den

Herrn Bundesminister für Inneres

in Wien

### A.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren beantragt, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend .....  
.....  
mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

(Folgt der Wortlaut des Gesetzentwurfes) <sup>1)</sup>

### B.

Als Bevollmächtigter im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrensgesetzes 1973 wird namhaft gemacht: .....

(Vor- und Familienname, Beruf, Adresse)

### C.

Dieser Antrag wird von ..... Wahlberechtigten unterstützt. Die Unterstützungserklärungen gemäß § 4 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 sind angeschlossen. <sup>2)</sup>

Diesen Antrag unterstütze ich im Sinne des § 3 Abs. 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 mit meiner eigenhändigen Unterschrift: <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein Beiblatt zu verwenden!

<sup>2)</sup> Nur Zutreffendes anführen!

Anlage 2  
(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 15)

Land: .....  
Pol. Bez.: .....  
Gemeinde: .....

Vom Bevollmächtigten des  
Einleitungsantrages  
einzutragen!

Fortl. Nr.: .....

## Unterstützungserklärung

Der Gefertigte ....., geb. am .....,  
(Vor- und Familienname)  
wohnhaft in .....,  
unterstützt hiermit den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren, das auf die  
Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend .....  
.....,  
gerichtet ist.

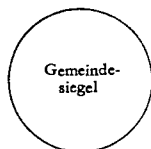
.....  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Familiennamen)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle  
Beglaubigung der obigen Unterschrift.

### Bestätigung der Gemeinde

Die Gemeinde ....., pol. Bez.: .....,  
(Name der Gemeinde)  
bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am ..... in der Wählerevidenz  
(Stichtag)  
(Sprengel Nr. ....) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeinde-  
behörde geleistet \*)/war gerichtlich \*)/notariell beglaubigt \*).



....., am ..... 19..

.....  
(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen!

## Anlage 3

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 16)

Land: ..... Eintragsliste Nr. ....  
 Pol. Bez.: ..... Gemeinde: .....

## Eintragsliste

für das mit Entscheidung des Bundesministers für Inneres vom .....,  
 Zahl ....., eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Art. 41 Abs. 2  
 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Erlassung des den Gegenstand des  
 obigen Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Eigenhändige Unterschrift (Familien- und Vorname)	Geburts- datum	Adresse (Straße, Gasse, Platz, Nr.)	Anmerkung